

Änderung (Anpassung) der Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums
„Professional MBA Facility Management“
an der Technischen Universität Wien

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges sollen befähigt sein, Fragestellungen des Facility Managements, d.h. des ganzheitlichen Managements von Immobilien und der materiellen bzw. immateriellen Infrastruktur eines Unternehmens bzw. einer Organisation, selbstständig in Beratung und Management zu lösen. Dabei orientiert sich der Universitätslehrgang am interdisziplinären Ansatz des Facility Managements, d.h. der Verbindung von Technik, Recht, Wirtschaft und Ökologie. Die AbsolventInnen lernen unter anderem:

- die strategischen, taktischen und operativen Komponenten des Facility Managements zur effektiven und effizienten Unterstützung von Prozessen des Kerngeschäfts und zur Erfüllung der Anforderungen der KundInnen einzusetzen;
- Immobilien über ihren gesamten wirtschaftlichen Lebenszyklus (Konzeptionsphase, Planungsphase, Errichtungsphase, Vermarktungsphase, Beschaffungsphase, Betriebs- und Nutzungsphase, Umbau- / Sanierungs- / Modernisierungsphase, Leerstandsphase, Verwertungsphase) zu betrachten und entsprechend zu managen;
- architektonische und bautechnische Aufgaben inklusive der Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung in Kooperation mit Fachleuten zu spezifizieren, Lösungen zu bewerten und deren Umsetzung zu begleiten;
- auf den Gebäudebetrieb bezogene Dienstleistungen (Facility Services) festzulegen, zu beschaffen, zu bewerten und zu managen;
- betriebswirtschaftliches Basiswissen und betriebswirtschaftliche Entscheidungstechniken bei der Lösung von Aufgaben des Facility Managements einzusetzen;
- die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Entscheidungs- und Ablaufprozesse innerhalb von Unternehmen und Organisationen zu verstehen und MitarbeiterInnen zu führen;
- die Grundzüge und Werkzeuge des Projektmanagements zu beherrschen und in Facility Management-Projekten anzuwenden;
- mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut zu sein und damit die von den KundInnen erwartete Legal Compliance, d.h. die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben, zu erfüllen;
- IT-Systeme und deren Datenstrukturen zielgerichtet in Facility Management-Projekten einzusetzen.

1.2) Entsprechend der angeführten Zielsetzung umfasst die Zielgruppe des Universitätslehrgangs vornehmlich Personen mit Budget- und Personalverantwortung, die Interesse an einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Managements von Facilities haben und bereits über Berufserfahrung in der Branche verfügen.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (42 Semesterstunden) und erstreckt sich über vier Semester.

2.2) Gliederung

Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module gegliedert (siehe Abschnitt 4).

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines facheinschlägigen, international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Master-, Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

3.2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in 3.1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

3.3) Liegt keine facheinschlägige Qualifikation im Sinne von 3.1) vor, kann die Lehrgangsleitung in Absprache mit dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien die Absolvierung von Zusatzfächern an geeigneten Institutionen vorschreiben.

3.4) Adäquate Kenntnisse der deutschen und/oder englischen Sprache sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

3.5) Über die Aufnahme entscheidet der/die VizerektorIn für Lehre der TU Wien auf Vorschlag des Studiendekans/der Studiendekanin für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und der Lehrgangsleitung.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Module und Masterthese (Curriculum)

	SSt.	ECTS
A. Grundlagen des Facility Managements / <i>Fundamentals of Facility Management</i>	3	5
B. Economics & General Management	8,5	14
C. Organisation & Führung / <i>Organizational Behavior & Human Resource Management</i>	4	7
D. Legal Compliance	4,5	7
E. Projektmanagement / <i>Project Management</i>	2,5	4
F. Architektonische und bautechnische Aspekte des Facility Managements / <i>Aspects of Architecture & Construction Technology</i>	5	8
G. Facility Management: strategisch – taktisch – operativ / <i>Facility Management: Strategic – Tactical - Operative</i>	4	8
H. Facility Services & ihr Management / <i>Facility Services & Management of Facility Services</i>	3,5	7
I. IT-Support im FM / <i>Information Systems within Facility Management</i>	4	7
J. Interdisziplinäres Projekt / <i>Interdisciplinary Project</i>	3	8
K. Masterthese / <i>Master's Thesis</i>	0	15
Summe	42	90

Die Module G bis J sind inhaltlich schwerpunktmäßig an den Anforderungen für das Facility Management in Büroimmobilien orientiert. Die Einrichtung von alternativen Schwerpunkten für andere Immobilienarten (z.B Shopping Center, Wohnimmobilien) in diesen Modulen ist möglich. Die Absolvierung eines solchen alternativen Schwerpunkts, die auch die Abfassung der Masterthese in diesem Themengebiet umfasst, ist im Abschlussprüfungszeugnis zu vermerken.

Auf Vorschlag der Lehrgangsführung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching-Einheiten einrichten.

5) Prüfungsordnung

5.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

5.2) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

5.3) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in 5.2), wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

5.4) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den Semesterstunden gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

5.5) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

5.6) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

5.7) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit dem/der LehrgangsleiterIn.

5.8) Die BetreuerInnen der Masterthese sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

5.9) Nach positiver Absolvierung aller Modulfächer und positiver Beurteilung der Masterthese gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

6) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

7) Lehrgangsleitung

7.1) Die Lehrgangsleitung (wissenschaftliche Leitung) wird vom/von der VizerektorIn für Außenbeziehungen der TU Wien ernannt. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich.

7.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

8) Faculty

Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernannt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Universitätslehrganges.

9) Akademischer Grad

Den AbsolventInnen dieses postgradualen Studiums wird der akademische Grad

Master of Business Administration (MBA) Facility Management

verliehen.

10) Qualitätsmanagement

10.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback-Veranstaltungen – jedenfalls aber einmal pro Semester – vorzusehen.

10.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebogen zu geben.

10.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der VizerektorIn für Außenbeziehungen oder dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Universitätslehrganges zu machen.

11) Lehrgangsgebühr

11.1) Die Lehrgangsgebühr ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.

11.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht die zu entrichtende Lehrgangsgebühr.

11.3) Bei Ausscheiden aus dem Universitätslehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile der Lehrgangsgebühr refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

12) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

13) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang nach der Verordnung des Senates der TU Wien vom 10. März 2008 bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.